

DEUTSCH

INFORMATIONEN
GEGEN DIE ANGST

RECHT ZU BLEIBEN



WIR KÄMPFEN
GEMEINSAM FÜR
DAS RECHT ZU
BLEIBEN

Stand: März 2024

Informationen gegen die Angst

Mit den folgenden Informationen wollen wir alle im Kampf um ihr Bleiberecht unterstützen. „Solidarity will win“ („Solidarität wird gewinnen“) ist ein Slogan, der sich in der Vergangenheit in vielen Fällen bewahrheitet hat und das soll so bleiben. Durch das Bereitstellen von Informationen wollen wir alle in die Lage versetzen, ihre Situation einschätzen zu können und jede Chance zu nutzen, einen besseren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Wir wollen dazu ermutigen, sich durch Erfahrungsaustausch gegenseitig zu helfen und solidarische Strukturen aufzubauen.

In letzter Zeit wird in den Medien viel über Pläne berichtet, die Zahl der Abschiebungen aus Deutschland zu erhöhen. Die Bundesregierung verhandelt mit diversen Herkunftsländern über Rückführungsprogramme. Sie will die Asylverfahren beschleunigen und mit Unterstützung der europäischen Grenzschutzagentur Frontex mehr Charterabschiebungen durchführen. Für alle, die nicht nur vom Bundesamt (BAMF), sondern auch vom Gericht abgelehnt wurden (wenn sie gegen die Ablehnung des BAMF geklagt haben) und nur eine Duldung haben, scheint es also immer gefährlicher zu werden.

Wir versuchen in zwei Broschüren, nützliche Informationen gegen die Angst vor Abschiebung zu sammeln.

Hier in der Broschüre „Recht zu Bleiben“ findet ihr verschiedene Möglichkeiten, wie ihr ein Bleiberecht bekommen könnt, auch wenn ihr im Asylverfahren komplett abgelehnt wurdet. In der Broschüre „Abschiebung Stoppen!“ findet ihr Hinweise, wie ihr eine Abschiebung quasi in letzter Minute verhindern könnt.

Wir möchten uns gemeinsam und solidarisch den Behörden widersetzen, die versuchen, Angst zu schüren und Menschen mit der Drohung der Abschiebung zu terrorisieren. Das Wichtigste: Keine Panik! Wenn du Angst hast, von neuen Rückübernahmeabkommen betroffen zu sein, wende dich bitte an deinen Anwalt, deine Anwältin oder eine Beratungsstelle und versucht gemeinsam herauszufinden, wie du dennoch ein Bleiberecht erhalten könntest. Solltest du mit dem Gedanken spielen, in andere europäische Länder weiter zu fliehen, nutze alle Informationen und Kontakte, bevor du dich dafür entscheidest.

Nützliche Informationen für dein Bleiberecht:

Wenn du nur eine „Duldung“ hast und nicht weißt, wie es weitergehen soll, oder auch wenn du einfach nur Angst hast, suche bitte eine spezialisierte Beratung auf. Du kannst mit deinem Anwalt, deiner Anwältin oder in Beratungsstellen darüber sprechen, was zu tun ist. Kontakte findet ihr hier:



<http://w2eu.info/en/countries/germany/contacts>



<https://www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/>



<https://adressen.asyl.net/language/en/welcome-to-informationnetwork-asylum-and-migration/>

Es ist auch möglich, sich direkt an Pro Asyl zu wenden, um Hinweise auf Beratung vor Ort zu erhalten: beratung@proasyl.de

Bleib auf dem Laufenden!

Halte Kontakt zu deinem Anwalt / deiner Anwältin und zu lokalen Aktivist:innengruppen. Anwält:innen haben manchmal die Möglichkeit, herauszufinden, ob es neue Möglichkeiten gibt oder ob die Gefahr einer Abschiebung zunimmt. Manchmal erfahren Aktivist:innen einige Tage im Voraus von zukünftigen Charterabschiebungen und versuchen, Menschen zu warnen, die davon betroffen sein könnten (siehe: <https://noborderassembly.blackblogs.org/deportation-alarm/>). Weitere Informationen hierzu findet ihr in der Broschüre „Abschiebung Stoppen!“.



**Reisepass und
Ausweispapiere**



In Ausnahmefällen haben wir auch Abschiebungen von Menschen erlebt, die den deutschen Behörden nie einen Ausweis, einen Reisepass oder eine Geburtsurkunde vorgelegt hatten. Das ist aber die absolute Ausnahme.

Für die meisten Herkunftsländer sind nach wie vor Pässe und/oder andere Ausweisdokumente entscheidend, damit eine Abschiebung möglich wird. Deshalb kann die Vorlage von Pass- oder Ausweisdokumenten für eine Person mit „Duldung“ sehr gefährlich sein. Für die meisten Möglichkeiten, nach einem negativen Abschluss eines Asylverfahrens ein Bleiberecht zu erhalten, ist die Vorlage eines Reisepasses bei den Behörden allerdings notwendig. Und es besteht auch die Möglichkeit, dass man z.B. mit einem Arbeitsverbot bestraft wird, wenn man „nicht kooperiert, um seine Identität nachzuweisen“.

Deshalb ist es sehr wichtig, sich gut zu informieren und einen Weg zu finden, die Balance zu halten. Einerseits sollte man der Ausländerbehörde keine Dokumente aushändigen, die sie leicht für eine Abschiebung verwenden kann, bevor man die Sicherheit hat, dass ein Antrag, den man stellen will, Aussicht auf Erfolg hat. Andererseits sollte man aber auch so weit „kooperieren“, dass man noch eine Aufenthaltserlaubnis bekommt, was eine gewisse „Kooperation“ voraussetzt. Falls du bereits ein Beschäftigungsverbot hast, weil du nicht mit der Ausländerbehörde kooperiert hast, um Reisedokumente zu beschaffen, solltest du mit deiner/m Anwält:in oder einer Beratungsstelle besprechen, ob es Möglichkeiten gibt, gegen dieses Verbot vorzugehen.

Allgemeine Hinweise

➤ Bilde dein Team! Der Kampf um das Bleiberecht ist viel leichter zu gewinnen, wenn du nicht allein bleibst. Stell dir also dein Team aus Freund:innen, Unterstützer:innen, Anwält:innen, Ärzt:innen, Lehrer:innen usw. zusammen.

➤ Für viele Möglichkeiten des Bleiberechts ist es entscheidend, dass du Deutsch lernst, anfängst, dein eigenes Geld zu verdienen (und nicht von Sozialleistungen abhängig bist) und dass du dich „integrierst“ (das bedeutet auch Verbindungen zu lokalen Vereinen, sei es Fußball, Kunst, Musik usw., du versuchst, jemandem ehrenamtlich zu helfen usw.)

➤ Lasst uns zusammenarbeiten und Solidarität gegen Abschiebungen aufbauen. Lasst uns gemeinsam gegen die Angst kämpfen. Jede Person, die von Abschiebung bedroht ist, sollte viele Freund:innen um sich haben.

➤ Jede/r sollte dabei helfen, Gerüchte und falsche Informationen zu stoppen. Hilf mit, diese Informationen zu verbreiten und an Freund:innen weiter zu geben, die ebenfalls von Abschiebung bedroht sind.



Im Folgenden fassen wir die verschiedenen Möglichkeiten des Bleiberechts zusammen, die nach der Ablehnung im Asylverfahren und vor Gericht bestehen:

1. Der Chancenaufenthalt - § 104c AufenthG
2. Aufenthalt bei nachhaltiger Integration - §25b AufenthG
3. Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (14-27 Jahre) - § 25a AufenthG
4. Ausbildungsduldung
5. Petition & Härtefallkommission
6. Neues Asylverfahren („Folgeantrag“)
7. Familiäre Gründe für das Bleiberecht
8. Für Menschen, die darüber nachdenken, in ein anderes Land zu gehen

Der Chancenaufenthalt

§ 104c AufenthG:

Der Chancenaufenthalt nach §104c AufenthG ist ein befristetes Aufenthaltsrecht für 18 Monate. Diese 18 Monate sind dazu gedacht, einen Pass zu beschaffen und eine Arbeit aufzunehmen, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Nach 18 Monaten kann die Aufenthaltsregelung nach §25a AufenthG oder §25b AufenthG greifen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach §104c zu beantragen, musst du:

- den rechtlichen Status einer so genannten „Duldung“ haben. Auch ohne Duldungsbescheinigung gilt man in der Regel als Duldungsberechtigter.
- vor dem 31.10.2017 eingereist sein und sich mindestens fünf Jahre ununterbrochen („5 Jahre vorheriger Aufenthalt in Deutschland, mit Stichtag 31.10.2022“) mit einer Erlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufgehalten haben. Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich.

Auf die fünf Jahre Voraufenthalt werden auch Zeiten der Duldung „light“ (Duldung wegen ungeklärter Identität nach §60b AufenthG) angerechnet.

- Keine Straftaten über 50 Tagessätze (allgemeine Straftaten) oder 90 Tagessätze (ausländerrechtliche Straftaten, z.B. Passlosigkeit). Straftaten nach Jugendstrafrecht sind weniger problematisch. Bei hohen Strafen oder Jugendstrafen (Freiheitsstrafen) kann die Ausländerbehörde jedoch auch hier die Erteilung eines Aufenthaltsrechts verweigern.
- Keine wiederholten falschen Angaben oder Täuschung über die Identität - wenn jemand wiederholt und vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über die Identität/Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Die falschen Angaben müssen der einzige Grund für die Verhinderung der Abschiebung sein.
- Die Klärung der Identität, des Reisepasses, der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder des Visumverfahrens wird NICHT im Voraus verlangt. Die Einwanderungsbehörden dürfen bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels keine dieser Angaben verlangen.

ACHTUNG!

Die Aufenthaltserlaubnis nach §104c ist nur 18 Monate gültig. Innerhalb dieser 18 Monate muss eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b oder §25a beantragt werden. Im Folgenden findet ihr die Voraussetzungen dafür. Wenn nach Ablauf der 18 Monate die Bedingungen für den §25b oder §25a nicht erfüllen werden, gibt es wieder nur eine „Duldung“.

Die Aufenthaltserlaubnis nach §104c AufenthG berechtigt leider nicht zum Familiennachzug.

Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §104c sind nur bis zum 30.12.2025 möglich. Danach endet diese Möglichkeit.

Aufenthalt bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

Den §25b AufenthG gibt es schon seit längerer Zeit. Mit einem neuen Gesetz hat die Bundesregierung diese Aufenthaltsregelung zur nachhaltigen Integration leicht verändert. Das Bleiberecht nach §25b AufenthG gilt als Anschlussmöglichkeit nach Ablauf des 18-monatigen Chancenaufenthalts nach §104c, er kann aber auch direkt beantragt werden.

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b zu beantragen, benötigst du:

- Dauer des Aufenthalts: seit mindestens sechs Jahren (Alleinstehende) bzw. vier Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern) mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder „Duldung“ in Deutschland aufgehalten.
- den rechtlichen Status einer so genannten „Duldung“. Auch ohne „Duldung“ gilt man häufig als „geduldet“. Wenn du keine „Duldung“ hast, sprich mit einer Beratungsstelle oder deiner/m Rechtsanwält:in.

- Die Identität muss geklärt sein. In den meisten Fällen verlangen die Ausländerbehörden dafür einen nationalen Reisepass. Es kann Ausnahmen geben, wenn ein Pass nicht zu bekommen ist (z.B. Afghanistan), aber dann benötigst du eventuell weitere Hilfe durch eine Beratungsstelle, um das durchzusetzen.
- Keine Straftaten über 50 Tagessätze (allgemeine Straftaten) oder 90 Tagessätze (ausländerrechtliche Straftaten, z.B. Passverletzung).
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung & Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Das kann durch den „Test Leben in Deutschland“, den „Staatsbürgerschaftstest“ oder anerkannte Schulabschlüsse nachgewiesen werden.
- Der Lebensunterhalt für sich selbst sowie für die Familie muss überwiegend gesichert sein. Das heißt, ihr müsst nachweisen, dass ihr mindestens 51% des Bedarfs, den du (und deine Familie) habt, aus eigenem Einkommen finanzieren könnt. Es reicht auch aus, wenn der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert werden kann, z.B. wenn noch keine Arbeitserlaubnis vorliegt, aber bereits ein Arbeitsvertrag besteht. Ausnahmen gibt es bei Krankheit, fortgeschrittenem Alter oder einer laufenden Ausbildung.

- Sprache: Verlangt wird mindestens A2-Niveau. In der Regel muss das mit einem Sprachzertifikat nachgewiesen werden.
- Bei der Beantragung von §25b AufenthG können auch Empfehlungsschreiben von Schule, Ausbildung, Freizeitvereinen oder Freunden sinnvoll sein.

ACHTUNG!

Wenn es Probleme gibt, eine der aufgeführten Bedingungen zu erfüllen, versuche so schnell wie möglich Hilfe zu finden, um herauszufinden, wie das Problem gelöst werden kann. Am besten kläre VOR der Antragstellung, welche Möglichkeiten es gibt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG berechtigt leider nicht zum Familiennachzug.

Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (14-27 Jahre) - § 25a AufenthG

Den §25a des Aufenthaltsgesetzes gibt es schon seit längerer Zeit. Mit einem neuen Gesetz hat die Bundesregierung diese Aufenthaltsregelung für Jugendliche und junge Erwachsene leicht verändert. Leider haben sich die Bedingungen an manchen Stellen etwas verschlechtert.

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach §25a zu beantragen, brauchst du:

- Alter: Du musst zwischen 14 und 27 Jahre alt sein.
- Dauer des Aufenthalts: Du musst dich seit mindestens drei Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung in Deutschland aufhalten.
- Duldung: Du musst aktuell „geduldet“ sein. Auch ohne „Duldung“ kann man manchmal als „geduldet“ gelten. Wenn du keine „Duldung“ hast, sprich mit einer Beratungsstelle oder deiner/m Rechtsanwält:in.

- Vorduldungszeitraum: Ab dem 01.01.2022 muss man mindestens 12 Monate geduldet sein, um einen Anspruch auf §25a AufenthG zu haben. Dies ist neu und eine erhebliche Verschlechterung, da während dieser 12 Monate die Gefahr einer Abschiebung besteht.
- Schule/Bildung: Man muss mindestens drei Jahre lang erfolgreich eine Schule besucht haben oder einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland nachweisen können.
- Klärung der Identität: Die Identität muss geklärt werden. In den meisten Fällen verlangen die Ausländerbehörden dafür einen nationalen Reisepass.
- Keine Straftaten mit mehr als 50 Tagessätzen (allgemeine Straftaten) oder 90 Tagessätzen (ausländerrechtliche Straftaten, z. B. Nicht-erfüllen der Passpflicht).
- Familie: Nach §25a Abs. 2 AufenthG kann auch den Eltern eines minderjährigen Kindes der Aufenthalt gewährt werden. Dazu dürfen sie nicht über ihre Identität getäuscht haben und müssen in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.
- Bei der Beantragung von §25a AufenthG kann es hilfreich sein, Empfehlungsschreiben von Schule,

Ausbildungsstelle, Freizeitvereinen oder Freund:innen beizulegen (auch wenn sie keine Voraussetzung sind). Sinnvoll ist es auch, den Test „Leben in Deutschland“ bereits absolviert zu haben, wenn kein Schulabschluss als Nachweis vorhanden ist.

ACHTUNG!

Wenn es Probleme gibt, eine der aufgeführten Bedingungen zu erfüllen, versuche so schnell wie möglich, Hilfe zu finden, um herauszufinden, wie das Problem gelöst werden kann. Am besten kläre VOR der Antragstellung, welche Möglichkeiten es gibt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG berechtigt leider nicht zum Familiennachzug.

Ausbildungsduldung

Seit August 2016 gibt es die sogenannte „Ausbildungsduldung“ während der Berufsausbildung. Während der gesamten Zeit, in der du in einer Berufsausbildung bist, hast du damit einen Duldungsstatus, mit dem du nicht abgeschoben werden kannst. Falls du danach einen Job findest, der der Qualifikation entspricht, die du mit der Ausbildung erworben hast, hast du das Recht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Das heißt, eine Berufsausbildung kann tatsächlich vor der Abschiebung schützen. Du musst eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, wenn du einen Ausbildungsplatz gefunden hast. Manchmal wird die Arbeitserlaubnis nicht erteilt. Wenn sie verweigert wird, muss das schriftlich passieren, und gegen diese Entscheidung kann eventuell vor einem Gericht geklagt werden. Das ist oft erfolgreich, da die Ablehnung durch die Ausländerbehörde oft rechtswidrig ist.

Petition & Härtefallkommission

Auch wenn das Asylverfahren scheitert und auch am Ende des Verfahrens ein negatives Ergebnis steht, gibt es die Möglichkeit, über eine „Petition“ an einen Landtag und die so genannte „Härtefallkommission“ ein Bleiberecht auf der Grundlage „Integration“ zu beantragen.

Hinweis: Es ist kompliziert, sich gegen eine Abschiebung zu wehren und diese zu verhindern, vor allem wenn einer Person Straftaten vorgeworfen werden. Ist die Strafe für eine Straftat zu hoch, blockiert dies auch Anträge an die Härtefallkommission. Verurteilungen wegen Drogenhandels und anderer Straftaten schließen die Möglichkeit aus, eine weitere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, und bergen somit eine große Gefahr der Abschiebung.

Alle Menschen, die einen Arbeitsplatz haben, können mit einer örtlichen Beratungsstelle versuchen, herauszufinden, ob es sinnvoll ist, eine Petition oder einen Härtefallantrag zu stellen.

Neues Asylverfahren („Folgeantrag“)

Wenn es neue Gründe oder Beweise gibt (z. B. neue medizinische Probleme, ein psychologisches Gutachten, das es vorher nicht gab usw.), kann auch die Möglichkeit bestehen, ein neues Verfahren (Folgeantrag) einzuleiten. Darüber solltest du unbedingt mit deiner/m Anwält:in sprechen.

Es ist sehr wichtig, gesundheitliche Probleme von Anfang an zu dokumentieren, indem man sich ärztliche Atteste ausstellen lässt. Viele kennen die Symptome: Schlaflosigkeit, Alpträume, Kopfschmerzattacken, Konzentrationsprobleme usw. Dies wird als „Traumatisierung“ oder „posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)“ bezeichnet. Wenn ihr ärztliche/psychologische Atteste bekommen könnt, können diese unter Umständen auch helfen, einen weiteren Antrag auf ein „Abschiebeverbot“ durch das BAMF oder die Ausländerbehörde zu stellen.

Familiäre Gründe für das Bleiberecht

Wenn sich die familiäre Situation ändert, z.B. durch Heirat mit einer/m deutschen Staatsbürger:in oder eine Person, die bereits ein Bleiberecht hat, und/oder ein Kind geboren wird, das ein Bleiberecht in Deutschland hat und du trägst das Sorgerecht und sorgst für es, dann ändert sich die Situation und du solltest mit deiner/m Anwält:in und/oder einer Beratungsstelle herausfinden, wie dies den Behörden als neue Grundlage für ein Bleiberecht vorgelegt werden kann.

Zum Beispiel könnte eine Aufenthaltserlaubnis nach §25.5 beantragt werden:

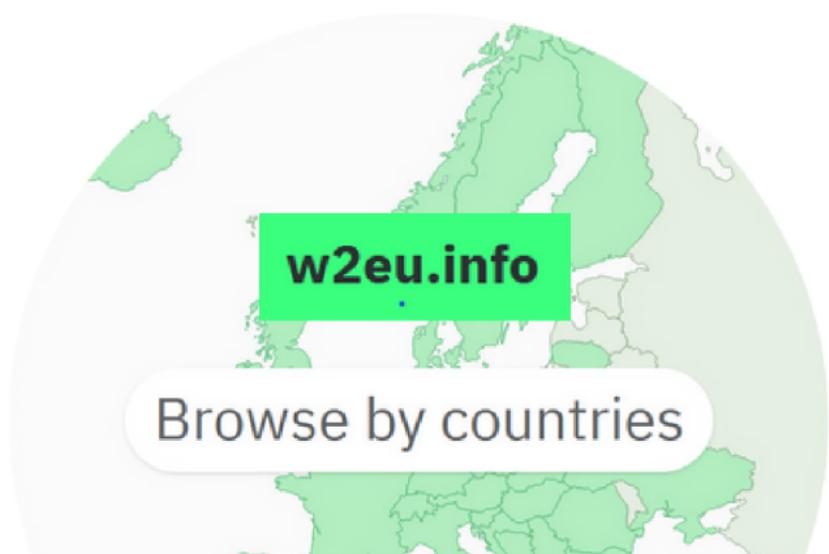
<https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/07/kdr-255-factsheet-blanko.pdf>



Für Menschen, die darüber nachdenken, in ein anderes Land zu gehen

Falls du überlegst, Deutschland zu verlassen, um in ein anderes Land zu gehen, kann es sehr hilfreich sein, sich das zweimal zu überlegen, um zu vermeiden, dass du in eine noch schwierigere Situation gerätst als jetzt schon. Hier gibt es viele Informationen und nützliche Kontakte:

<http://w2eu.info>



w2eu.info

Browse by countries

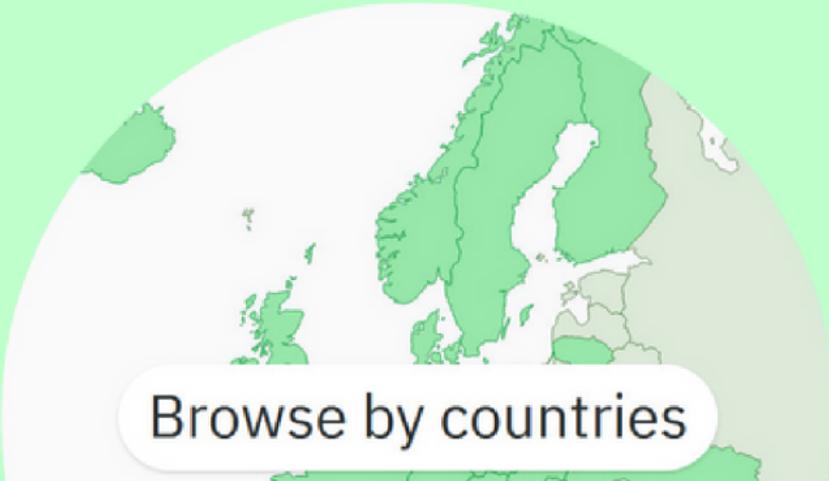
Es ist wichtig, sich VOR der Abreise beraten zu lassen, damit man weiß, was man beachten muss. In vielen Fällen, vor allem wenn Menschen sich bereits lange hier aufhalten, ist es sinnvoll, vor der Ausreise in ein zweites EU-Land die Chancen auf ein Bleiberecht in Deutschland und die konkrete Abschiebungsgefahr herauszufinden - zumal auch die Gefahr von „Dublin“-Abschiebungen zurück nach Deutschland gegeben ist und dann Abschiebehaft drohen kann.

**Vielen Dank für das Titelbild an
Bildwerk Rostock (flickr).**



www.w2eu.info

Welcome to Europe ist ein aktivistisches transnationales Netzwerk für Bewegungsfreiheit auf allen Fluchtrouten. Auf dem Webguide w2eu.info finden sich nützliche Kontakte und Informationen für Bleiberecht, gegen Abschiebungen und für gleiche Rechte für Alle in vier Sprachen (englisch, arabisch, farsi und französisch).



[Browse by countries](#)